

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1982	Nummer 73
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	18. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	1518
21504	16. 4. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwendung von radioaktiven Prüfstrahlern im LSHD; Beförderungsbestimmungen	1525
71341	29. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)	1525
78420	12. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten und Schulen (Schulmilchprogramm) . .	1525
8201	10. 8. 1982	RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht der Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	1525
9212	10. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Fahrlehrergesetzes im Dienstbereich der Polizei	1526

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 7. 1982	RdErl. – Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)	1532
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 8. 1982	Bek. – Vertretungsbefugnisse für die Rheinischen Landeskliniken	1532
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 25. 8. 1982	1535
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1982	1536

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1982 -
I C 2/17-21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2.24 werden folgende Nrn. 2.25 bis 2.27 eingefügt:

2.25 Italien

Nach Art. 1 des Vertrages vom 7. 6. 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (Gesetz vom 30. 7. 1974, BGBl. II S. 1069), der am 5. 5. 1975 in Kraft getreten ist (Bek. vom 22. 4. 1975, BGBl. II S. 660), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Legalisation oder Beglaubigung. Andere Urkunden, die nach dem Recht eines Vertragsstaates als öffentliche Urkunden anzusehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, beglaubigt sind. Für die Beglaubigung sind nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1583/SGV. NW. 311) die Regierungspräsidenten zuständig.

2.26 Frankreich

Nach Art. 1 des Abkommens vom 13. 9. 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 30. 7. 1974, BGBl. II S. 1074, 1100), das am 1. 4. 1975 in Kraft getreten ist (Bek. vom 6. 3. 1975, BGBl. II S. 353), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlicher Förmlichkeit.

2.27 Belgien

Auf Grund des deutsch-belgischen Beglaubigungsabkommens vom 13. Mai 1975 (Gesetz vom 25. Juni 1980 - BGBl. II S. 813 -) bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehen

sind, zukünftig zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlicher Förmlichkeit.

Hiervon sind nach Art. 3 des Abkommens ausgenommen: Dokumente, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind, auch wenn sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, in einem der beiden Staaten von einer Person oder Stelle errichtet worden sind, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt sind.

Diese Dokumente, hierunter fallen z. B. Zeugnisse von Schulen, Hochschulen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern u. ä. bedürfen einer Beglaubigung, nicht jedoch der Legalisation. Zuständige Behörde für die Beglaubigung nach dem deutsch-belgischen Abkommen sind die Regierungspräsidenten.

(§ 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 30. September 1980 - GV. NW. S. 832/SGV. NW. 2010 -)

2. Die Nummer 2.25 (alt) wird Nummer 2.28.
3. Die Nummer 2.32 wird gestrichen; die Nummern 2.33 bis 2.38 werden Nummern 2.32 bis 2.37.
4. In Nummer 2.32 (neu) werden in Absatz 1 nach dem Wort „Ungarn“ die Wörter „Vereinigte Staaten von Amerika“ eingefügt.
5. Nummer 2.33 (neu) erhält folgende Fassung:

2.33 Luxemburg

Nach Art. 1 des Abkommens vom 7. Dezember 1962 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Gesetz vom 29. Februar 1964, BGBl. II S. 193; Bek. vom 23. Juni 1966, BGBl. II S. 592) bedürfen Urkunden, die von den Standesbeamten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehen sind, zum Gebrauch in Luxemburg keiner Beglaubigung oder Legalisation.

6. Die Nummern 2.39 und 2.40 werden gestrichen.
7. Das Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. vom 15. 11. 1959), erhält folgende Fassung:

Anlage

**Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt
- Stand 1. April 1982 -**

Ägypten:	Konsularabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Ägypten, Wendelstadtallee 2, 5300 Bonn 2
Äthiopien:	Konsularabteilung der Botschaft von Äthiopien, Brentanostraße 1, 5300 Bonn 1
Afghanistan:	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Republik Afghanistan, Liebfrauenweg 1 a, 5300 Bonn 1
Algerien:	Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Beethovenstraße 4, 6000 Frankfurt a. M.
Argentinien:	Konsulat der Argentinischen Republik, Graf Adolf-Straße 16, 4000 Düsseldorf
Australien:	Konsularabteilung der Botschaft des Australischen Bundes, Godesberger Allee 107, 5300 Bonn 2
Bangladesch:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch, Bonner Straße 48, 5300 Bonn 2
Belgien:	Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Jägerhofstraße 31, 4000 Düsseldorf Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Kapuzinergraben 14, 5100 Aachen A.: Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren und Heinsberg Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Sentmaringer Weg 61, 4400 Münster A.: RegBez. Münster Visum- und Paßbüro des Honorarkonsulats des Königreichs Belgien, Cäcilienstraße 46, „Belgisches Haus“, 5000 Köln A.: RegBez. Köln mit Ausnahme der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Landhansstraße 6, 5650 Solingen-Ohligs A.: Kreisfreie Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal
Benin:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Benin, Rüdigerstraße 10, 5300 Bonn 2
Birma:	Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Birmanische Union, Schumannstraße 112, 5300 Bonn 1
Bolivien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Bolivien, Konstantinstraße 16, 5300 Bonn 2 Honorarkonsulat von Bolivien, Kasernenstraße 21, 4000 Düsseldorf
Brasilien:	Generalkonsulat von Brasilien, Homburger Straße 5, 4000 Düsseldorf 30 Honorarkonsulat von Brasilien, Reichsweg 19-42, 5100 Aachen A.: Stadt Aachen Konsularabteilung der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien, Kennedy-Allee 74, 5300 Bonn 2 A.: Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn
Bulgarien:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Bulgarien, Am Büchel 17, 5300 Bonn 2
Burundi:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Burundi, Drosselweg 2, 5307 Wachtberg-Niederbachem
Ceylon:	siehe Sri Lanka
Chile:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Chile, Kronprinzenstraße 20, 5300 Bonn 2
China:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik China, Konrad-Adenauer-Straße 104, 5307 Wachtberg-Niederbachem
Costa Rica:	Generalkonsulat der Republik Costa Rica, Wenzelstraße 6, 2000 Hamburg 6 Honorargeneralkonsulat der Republik Costa Rica, Königsallee 70, 4000 Düsseldorf A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Köln und des Erftkreises

Dänemark:	Konsularabteilung der Botschaft des Königsreichs Dänemark, Pfälzer Straße 14, 5300 Bonn 1
Dominikanische Republik:	Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Heilwigstraße 125, 2000 Hamburg 20
Ecuador:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Ecuador, Koblenzer Straße 37, 5300 Bonn 2
Elfenbeinküste:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Elfenbeinküste, Königstraße 93, 5300 Bonn 1
El Salvador:	Honorarkonsulat der Republik El Salvador, Richard-Strauß-Straße 2, 5000 Köln-Lindenthal
Finnland:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Finnland, Friesdorfer Straße 1, 5300 Bonn 2
Frankreich:	Konsularabteilung der Botschaft der Französischen Republik, Rheinstraße 52, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn und Kreise Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Generalkonsulat der Französischen Republik, Cecilienallee 10, 4000 Düsseldorf 30 A.: Landesgebiet außer Stadt Bonn und Kreise Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Gabun:	Konsularabteilung der Botschaft der Gabunischen Republik, Kronprinzenstraße 52, 5300 Bonn 2
Ghana:	Konsularabteilung der Botschaft der Ghanaischen Republik, Rheinallee 58, 5300 Bonn 2
Griechenland:	Generalkonsulat der Republik Griechenland, Kaiserstraße 68, 4600 Dortmund A.: RegBez. Arnsberg, Münster und Detmold mit Ausnahme des Kreises Minden-Lübbecke Generalkonsulat der Republik Griechenland, Kaiserstraße 30 a, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Düsseldorf Generalkonsulat der Republik Griechenland, Am Römerturm 8, 5000 Köln A.: RegBez. Köln Generalkonsulat der Republik Griechenland, Podbielskistraße 34, 3000 Hannover A.: Aus dem Land Nordrhein-Westfalen der Kreis Minden-Lübbecke
Großbritannien:	Generalkonsulat des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Georg-Glock-Straße 14, Nordsternhaus, 4000 Düsseldorf 30
Guatemala:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Guatemala, Zietenstraße 18, 5300 Bonn 2 A.: RegBez. Köln Honorarkonsulat der Republik Guatemala, Lindemannstraße 18, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Arnsberg und Düsseldorf Honorarkonsulat der Republik Guatemala, Uhlandstraße 33 c, 4800 Bielefeld A.: RegBez. Detmold und Münster
Guinea:	Konsularabteilung der Botschaft der Revolutionären Volksrepublik Guinea Rochusweg 50, 5300 Bonn 1
Haiti:	Generalkonsulat der Republik Haiti, Haynstraße 2, 2000 Hamburg 20
Honduras:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Honduras, Auf der Hostert 4, 5300 Bonn 2 Generalkonsulat der Republik Honduras, An der Alster 21, 2000 Hamburg 1
Indien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indien, Adenauerallee 262, 5300 Bonn 1
Indonesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indonesien, Bernkastler Straße 2, 5300 Bonn 2
Irak:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Irak, Lennéstraße 1, 5300 Bonn 1
Iran:	Konsularabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Iran, Godesberger Allee 133-137, 5300 Bonn 2
Irland:	Konsularabteilung der Botschaft von Irland, Godesberger Allee 119, 5300 Bonn 2

- Island:** Honorarkonsulat der Republik Island,
Otto-Hahn-Straße 2, 4006 Erkrath 1
A.: RegBez. Düsseldorf, Detmold und Münster
Honorarkonsulat der Republik Island,
Spitzwegstraße 16, 5000 Köln 41
A.: RegBez. Arnsberg und Köln
- Israel:** Konsularabteilung der Botschaft des Staates Israel,
Simrockstraße 2, 5300 Bonn 2
- Italien:** Konsularabteilung der Botschaft der Italienischen Republik,
Seufertstraße 1, 5300 Bonn 2
Generalkonsulat der Italienischen Republik,
Universitätsstraße 81, 5000 Köln-Lindenthal
A.: RegBez. Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn, RegBez. Düsseldorf sowie die Kreise Hochsauerlandkreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), Märkischer Kreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), Kreise Olpe und Siegen des RegBez. Arnsberg
Konsulat der Italienischen Republik,
Göbenstraße 14, 4600 Dortmund
A.: RegBez. Münster, Detmold, Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen
- Japan:** Konsularabteilung der Japanischen Botschaft,
Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center H I-701, 5300 Bonn 1
A.: RegBez. Köln
Japanisches Generalkonsulat, Immermannstraße 45, 4000 Düsseldorf
A.: Landesgebiet mit Ausnahme des RegBez. Köln
- Jemen:** Konsularabteilung der Botschaft der Jemenitischen Arabischen Republik,
Godesberger Allee 125, 5300 Bonn 2
- Jordanien:** Konsularabteilung der Botschaft des Haschemitischen Königreichs Jordanien,
Beethovenallee 21, 5300 Bonn 2
Honorarkonsulat des Haschemitischen Königreichs Jordanien,
Poststraße 7, 4000 Düsseldorf
- Jugoslawien:** Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
Schloßallee 5, 5300 Bonn 2
A.: RegBez. Köln
Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
Lindemannstraße 5, 4000 Düsseldorf
A.: RegBez. Düsseldorf und Münster
Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
Seydlitzstraße 38, 4600 Dortmund-Hörde
A.: RegBez. Arnsberg und Detmold
- Kamerun:** Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Republik Kamerun,
Rheinallee 53, 5300 Bonn 2
Honorarkonsulat von Kamerun*
Marienstraße 10, 4000 Düsseldorf
- Kanada:** Konsularabteilung der Botschaft von Kanada,
Villichgasse 17, 5300 Bonn 2
A.: RegBez. Köln
Generalkonsulat von Kanada,
Immermannstraße 3, 4000 Düsseldorf
A.: Landesgebiet mit Ausnahme des RegBez. Köln
- Katar:** Konsularabteilung der Botschaft des Staates Katar,
Brunnenallee 6, 5300 Bonn 2
- Kenia:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kenia,
Villichgasse 17, 5300 Bonn 2
- Kolumbien:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kolumbien,
Friedrich-Wilhelm-Straße 35, 5300 Bonn 1
- Korea:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Korea,
Adenauerallee 124, 5300 Bonn 1
- Kuba:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kuba,
Kennedyallee 22-24, 5300 Bonn 2
- Kuweit:** Konsularabteilung der Botschaft des Staates Kuweit,
Rheinallee 6, 5300 Bonn 2
- Lesotho:** Konsularabteilung der Botschaft des Königsreichs Lesotho,
Godesberger Allee 50, 5300 Bonn 2

*) Legalisationsanträge sind bei der Botschaft einzureichen und laufen über das zuständige Konsulat an die Antragsteller zurück.

- Libanon:** Konsularabteilung der Botschaft der Libanesischen Republik,
Rheinallee 27, 5300 Bonn 2
Honorarkonsulat der Libanesischen Republik,
Kaiserswerther Straße 166, 4000 Düsseldorf 30
- Liberia:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Liberia,
Baunscheidtstraße 2, 5300 Bonn 1
- Libyen:** Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija,
Beethovenallee 12 a, 5300 Bonn 2
- Luxemburg:** Konsularabteilung der Botschaft des Großherzogtums Luxemburg,
Adenauerallee 110, 5300 Bonn 1
- Madagaskar:** Honorargeneralkonsulat der Demokratischen Republik Madagaskar,
Schadowplatz 14, 4000 Düsseldorf
- Malawi:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Malawi,
Am Bundeskanzlerplatz (Bonn-Center H I – 1103), 5300 Bonn 1
- Malaysia:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Malaysia,
Rheinallee 23, 5300 Bonn 2
- Mali:** Konsularabteilung der Botschaft der Republik Mali,
Luisenstraße 54, 5300 Bonn 2
- Marokko:** Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Marokko,
Neckarstraße 2, 5300 Bonn 2
Generalkonsulat des Königreichs Marokko,
Cecilienallee 14, 4000 Düsseldorf
- Mexiko:** Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten,
Eugen-Langen-Straße 10, 5000 Köln 51
A.: RegBez. Arnsberg und Köln
Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten,
Hallerstraße 70, 2000 Hamburg 13
- Monaco:** Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco
Freiligrathstraße 1, 4000 Düsseldorf 30
- Neuseeland:** Konsularabteilung der Botschaft von Neuseeland,
Bundeskanzlerplatz (Bonn-Center H I – 902), 5300 Bonn 1
- Nicaragua:** Generalkonsulat der Republik Nicaragua,
Harvestehuder Weg 78 b, 2000 Hamburg 13
- Niederlande:** Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs der Niederlande,
Sträßchensweg 2, 5300 Bonn 1
A.: Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande,
Georg-Glock-Straße 14, 4000 Düsseldorf 30
A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Niger:** Honorarkonsulat der Republik Niger,
Dürenstraße 9, 5300 Bonn 2
- Nigeria:** Konsularabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria,
Goldbergweg 13, 5300 Bonn 2
- Norwegen:** Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Norwegen,
Gotenstraße 163, 5300 Bonn 2
Honorargeneralkonsulat des Königreichs Norwegen,
Karl-Arnold-Platz 3, 4000 Düsseldorf
- Österreich:** Österreichisches Generalkonsulat,
Cecilienallee 43 a, 4000 Düsseldorf 30
Österreichisches Honorarkonsulat,
Detmolder Straße 228, 4800 Bielefeld
A.: RegBez. Detmold und Münster
Österreichisches Honorarkonsulat,
Florianstraße 1, 4800 Dortmund 1
A.: RegBez. Arnsberg
Österreichisches Honorarkonsulat,
Glockengasse 1, 5000 Köln 1
A.: RegBez. Köln
- Oman:** Konsularabteilung der Botschaft des Sultanats Oman,
Lindenallee 11, 5300 Bonn 2
- Pakistan:** Konsularabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan,
Rheinallee 24, 5300 Bonn 2

Panama:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Panama, Lützowstraße 1, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Honorarkonsulat der Republik Panama, Gereonstraße 17-23, 5000 Köln A.: RegBez. Köln Honorarkonsulat der Republik Panama, Hebbelstraße 20, 4000 Düsseldorf A.: RegBez. Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Detmold
Paraguay:	Generalkonsulat der Republik Paraguay, Heilwigstraße 123 I, 2000 Hamburg 20
Peru:	Generalkonsulat der Republik Peru, Blumenstr. 28, 2000 Hamburg
Philippinen:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik der Philippinen, Argelanderstraße 1, 5300 Bonn 1 Honorarkonsulat der Republik der Philippinen, Konrad-Adenauer-Platz 14, 4000 Düsseldorf 1
Polen:	Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Polen, Leyboldstraße 74, 5000 Köln 51
Portugal:	Generalkonsulat der Portugiesischen Republik, Graf-Adolf-Straße 18, 4000 Düsseldorf A.: Landesgebiet mit Ausnahme der RegBez. Detmold und Münster
Rumänien:	Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 5000 Köln-Bayenthal
Sambia:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Sambia, Mittelstraße 39, 5300 Bonn 2
San Marino:	Honorargeneralkonsulat von San Marino, Frankfurter Straße 180-186, 5202 Hennef/Sieg
Saudi-Arabien:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien, Godesberger Allee 40-42, 5300 Bonn 2
Schweden:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Schweden, An der Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1 Honorarkonsulat des Königreichs Schweden, Königsallee 48, 4000 Düsseldorf
Schweiz/Liechtenstein:	Generalkonsulat der Schweiz, Cecilienallee 17, 4000 Düsseldorf 30
Senegal:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Senegal, Argelanderstraße 3, 5300 Bonn 1
Sierra Leone:	Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone, Oststraße 84, 4000 Düsseldorf
Singapur:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Singapur, Ubiestraße 45, 5300 Bonn 2
Somalia:	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Republik Somalia, Hohenzollernstraße 12, 5300 Bonn 2
Spanien:	Generalkonsulat des Spanischen Staates, Homburger Straße 16, 4000 Düsseldorf 30
Sri Lanka: (früher Ceylon)	Konsularabteilung der Botschaft der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, Rolandstraße 52, 5300 Bonn 2
Sudan:	Botschaft der Demokratischen Republik Sudan, Habsburgerstraße 8, 5300 Bonn 2
Südafrika:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Südafrika, Auf der Hostert 3, 5300 Bonn 2 Generalkonsulat der Republik Südafrika, Harvesthuder Weg 37, 2000 Hamburg 13
Swasiland:	Honorargeneralkonsulat des Königreichs Swasiland, Worringer Straße 59, 4000 Düsseldorf
Syrien:	Konsularabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Syrien, Am Kurpark 2, 5300 Bonn 2
Thailand:	Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Thailand, Ubiestraße 65, 5300 Bonn 2 Honorarkonsulat des Königreichs Thailand, Königsallee 27, 4000 Düsseldorf
Togo:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Togo, Beethovenallee 13, 5300 Bonn 2

Tschad:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Tschad, Rheinallee 34, 5300 Bonn 2
Tschechoslowakei:	Konsular- und Visaabteilung der Botschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Germanicusstraße 6, 5000 Köln 51
Türkei:	Generalkonsulat der Republik Türkei, Sachsenring 14, 5000 Köln 1 A.: RegBez. Köln Generalkonsulat der Republik Türkei, Alfredstraße 307, 4300 Essen-Bredeney A.: RegBez. Arnsberg, Detmold, Münster sowie die kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr Generalkonsulat der Republik Türkei, Cecilienallee 41, 4000 Düsseldorf 30 A.: RegBez. Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr
Tunesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Tunesischen Republik, Rüngsdorfer Straße 6, 5300 Bonn 2
Uganda:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Uganda, Dürenstraße 44, 5300 Bonn 2
Ungarn:	Konsularabteilung der Ungarischen Volksrepublik, Sachsenring 38, 5000 Köln 1
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR)	Konsularabteilung der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Waldstraße 42, 5300 Bonn 2
Uruguay:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Uruguay, Gotenstraße 1-3, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn Honorarkonsulat der Republik Uruguay, Wagnerstraße 26, 4000 Düsseldorf A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn
Venezuela:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Venezuela, Am Arndtplatz 16, 5300 Bonn 2
Vereinigte Arabische Emirate:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate, Erste Fährgasse 6, 5300 Bonn 1
Vereinigte Staaten von Amerika:	Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2 A.: Stadt Bonn Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Cecilienallee 5, 4000 Düsseldorf 30 A.: Landesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn
Zaire:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Zaire, Im Meisengarten 133, 5300 Bonn 2
Zypern:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Zypern, Kronprinzenstraße 58, 5300 Bonn 2

21504

**Verwendung von radioaktiven
Prüfstrahlern im LSHD
Beförderungsbestimmungen**

RdErl. des Innenministers v. 16. 4. 1982 - VB 3 - 2.551-1

Der RdErl. v. 10. 8. 1962 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1525.

71341

**Vorschriften
für die Herstellung und Laufendhaltung
der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage
der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen
(BodKartErl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1982 - III C 3 - 5040

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 10. 1969 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1525.

78420

**Richtlinien
zur Förderung des Milchfrühstücks
in Kindergärten und Schulen
(Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1982 - II C 4 - 2917.9.1-5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten und Schulen (Schulmilchprogramm), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBl. NW. 78420), werden mit Wirkung vom 1. 6. 1982 wie folgt geändert:

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie errechnen sich nach den Beihilfesätzen, die in den unter 1 genannten EG-Verordnungen festgelegt sind. Die Rechnungseinheit (ECU) ist mit dem Faktor 2,57524 in DM umzurechnen. Die Zuwendungen betragen hiernach in nationaler Währung je 100 kg:

6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1	
aus Mitteln der EG	77,6692 DM
aus Mitteln des Landes	9,7087 DM
insgesamt	87,3779 DM
6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2	
aus Mitteln der EG	44,8092 DM
aus Mitteln des Landes	5,6012 DM
insgesamt	50,4104 DM
6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3	
aus Mitteln der EG	19,2370 DM
aus Mitteln des Landes	2,4046 DM
insgesamt	21,6416 DM

- MBl. NW. 1982 S. 1525.

8201

**Versicherungspflicht
der Beamten in einer Zweitbeschäftigung
oder während einer Beurlaubung
ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung
bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1982
- B 6028 - 3.4 - IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBl. NW. 8201) zur sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beamten gegeben habe, die neben ihrer Tätigkeit im Amt eine Nebenbeschäftigung oder während ihrer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge eine Beschäftigung im Arbeitsverhältnis ausüben, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der zweite Absatz des RdErl. erhält die folgende Fassung:

Beamte und Richter, die in der Beschäftigung im Amt (Hauptamt einschl. Mehrarbeit und Nebenamt) kraft Gesetzes (§§ 172 Abs. 1 Nr. 1, 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG) oder infolge der allgemeinen Entscheidung über die Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei sind (vgl. RdErl. v. 4. 6. 1963 - SMBl. NW. 8201), sind nach der vorgenannten Rechtsprechung in einer neben der Beamtentätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis (nichtselbständige Arbeit) ausgeübten Tätigkeit und in einer während der Beurlaubung aus dem Beamten- bzw. Richterverhältnis ohne Dienstbezüge ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich in der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Sie sind in dieser Beschäftigung kraft Gesetzes versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung wegen der kurzen Beschäftigungsdauer oder wegen des geringen zeitlichen Umfangs und des geringen Entgelts geringfügig im Sinne der §§ 168, 1228 RVO, § 4 AVG - jeweils in Verbindung mit IV § 8 SGB - ist. In Nebenbeschäftigungen, die Landesbeamte und Richter beim Land ausüben, sind diese infolge der in Nummer 13 des RdErl. v. 4. 6. 1963 getroffenen allgemeinen Gewährleistungsentscheidung versicherungsfrei (vgl. RdErl. v. 31. 3. 1982 - MBl. NW. S. 806). Für Beschäftigungen, die nicht schon nach den vorgenannten Vorschriften oder infolge der vorgenannten allgemeinen Gewährleistungsentscheidung versicherungsfrei sind, kann die Versicherungsfreiheit durch eine besondere Gewährleistungsentscheidung der nach §§ 169 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG zuständigen Behörde herbeigeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Beschäftigung im Fall der Nachversicherung in die Nachversicherung der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten einbezogen wird (vgl. § 1232 Abs. 1 RVO, § 9 Abs. 1 AVG). Auf das Urteil des Bundessozialgerichts zu dieser Rechtsfrage vom 23. 11. 1973 - 12 RK 22/72 - weise ich hin.

2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Übt ein Beamter oder Richter eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber aus, die ihrer Art nach der Sozialversicherung unterliegt (nichtselbständige Arbeit, besonders im Arbeitsverhältnis - vgl. IV § 7 SGB) und die nicht schon kraft Gesetzes oder infolge der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (vgl. RdErl. v. 4. 6. 1963 - SMBl. NW. 8201) in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei ist, kann die Versicherungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen auch für diese Beschäftigung durch Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne der §§ 169 Abs. 1, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG und durch Entscheidung der zuständigen Behörde (vgl. §§ 169 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG) herbeigeführt werden. Wird die Zweitbeschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge anstelle der Beamtentätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt, ist die Versorgung nach beamten-

rechtlichen Vorschriften in diesem Sinne nur gewährleistet, wenn die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt werden kann und die Anrechnung dieser Zeit zugesagt ist oder wenn durch diese Beschäftigung eine eigenständige Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften begründet wird. Außerdem muß klargestellt sein, daß diese Beschäftigung im Fall der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in die Nachversicherung einbezogen wird. Dies soll in der Gewährleistungsentscheidung deshalb ausdrücklich erklärt werden.

Soll die Gewährleistungsentscheidung auch eine zurückliegende Zeit erfassen, muß in der Entscheidung ausdrücklich angegeben werden, von welchem Zeitpunkt an sie gilt (vgl. BSG v. 14. 2. 1973 - 1 RA 241/72). Wegen der unterschiedlichen versicherungsrechtlichen Wirkung einer solchen Entscheidung siehe Nummer 1.2.

Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Hinweise sind anzusehen:

- a) - der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger der Sozialversicherung (vgl. §§ 169 Abs. 1 Satz 1, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG),
- die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundesbank (vgl. § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG),
- b) die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften (vgl. §§ 169 Abs. 1 Satz 2, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AVG) und
- c) sonstige Arbeitgeber, die auf Antrag den unter a) und b) genannten Arbeitgebern gleichgestellt sind (vgl. § 174 RVO) oder deren Arbeitnehmer kraft Gesetzes (vgl. § 172 Abs. 1 Nr. 3 RVO) oder auf Antrag gemäß § 1231 RVO bzw. § 8 AVG wegen Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen von der Versicherungspflicht befreit sind.

Wird die Zweitbeschäftigung bei einem sonstigen „privaten“ Arbeitgeber ausgeübt, kann die Versicherungsfreiheit infolge einer Gewährleistungsentscheidung grundsätzlich nicht herbeigeführt werden (z. B. für Nebenbeschäftigungen als Musiker in einer Tanzkapelle oder als Übungsleiter bei einem Sportverein). Hierzu weise ich auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. 1. 1973 - 12/3 RK 4/71 -, vom 10. 9. 1975 - 3/12 RK 6/74 -, vom 25. 10. 1976 - 12 RK 19/76 -, vom 14. 9. 1978 - 12 RK 57/76 - und vom 23. 9. 1980 - 12 RK 41/79 - hin. Etwas anderes gilt nur für Arbeitgeber, die zwar rechtlich selbständig und in Rechtsformen des privaten Rechts errichtet sind (z. B. als eingetragener Verein oder als GmbH), die aber ausschließlich oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die den öffentlichen Belangen eines oder mehrerer der unter a) bis c) genannten Arbeitgeber dienen (BSG v. 23. 11. 1973 - 12 RK 22/72 -). Hierzu gehören beispielsweise betriebliche Sozialeinrichtungen, Träger der Entwicklungshilfe (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG), Deutsche Schulen im Ausland und Forschungseinrichtungen, deren laufende Ausgaben überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden. Bei diesen Arbeitgebern muß jedoch sichergestellt sein, daß die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beim Ausfall der beamtenrechtlichen Versorgung geleistet werden. Besteht die Möglichkeit des Wegfalles oder der Zahlungsunfähigkeit eines solchen privaten Arbeitgebers, kann ein anderer (z. B. der Bund oder das Land) die Verpflichtung zur Zahlung der Nachversicherungsbeiträge übernehmen bzw. gewährleisten (vgl. 2.1 und 2.2).

3. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

- 1.2 Die Gewährleistungsentscheidung ist gemäß § 169 RVO neben der Entscheidung für die gesetzliche Rentenversicherung ausdrücklich auch für die gesetzliche Krankenversicherung herbeizuführen, wenn ohne sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und bzw. oder Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit bestehen würde. Da die Gewährleistungsentscheidung insoweit nicht zur Versicherungs- und Beitragsfreiheit für einen vor der Entscheidung liegenden Zeitraum führt (vgl. § 169 Abs. 3 Satz 2 RVO), muß sie rechtzeitig herbeigeführt und getroffen werden.

4. Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 werden gestrichen.

5. In Nummer 2.1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

In der Vereinbarung ist klarzustellen, daß der Arbeitgeber dem Land im Fall der Verminderung der Nachversicherungsbeiträge für die Beurlaubungszeit infolge eines Versorgungsausgleichs gemäß § 124 Abs. 8 AVG, § 1402 Abs. 8 RVO die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich zu entrichten wären.

6. Die Nummer 4 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1982 S. 1525.

9212

Durchführung des Fahrlehrergesetzes im Dienstbereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1982 - IV A 2 - 2541

- 1 Allgemeines
- 2 Voranfrage
- 3 Auswahl der Polizeifahrlehreranwärter
- 4 Ausbildung und Prüfung
- 5 Erteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis; Polizeifahrlehrerschein
- 6 Inhalt und Dauer der Polizeifahrlehrerlaubnis
- 7 Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Polizeifahrlehrerlaubnis
- 8 Wiedererteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis
- 9 Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes
- 10 Einzelausbildungserlaubnis
- 11 Ausnahmeerteilung
- 12 Beschaffung der Vordrucke
- 13 Schlußbestimmungen

1 Allgemeines

Für die Fahrlehrer im Dienstbereich der Polizei gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften. Allerdings sind für die Erteilung und Rücknahme der Polizeifahrlehrerlaubnis im Sinne des § 30 Fahrlehrergesetz (FahrIG) allein dienstliche Interessen maßgebend. Es besteht daher weder ein Anspruch auf Zulassung zur Fahrlehrerausbildung noch auf Wiederholung der Prüfung.

2 Voranfrage

Die Erlaubnisbehörde nach § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei vom 8. Februar 1982 (GV. NW. S. 74/SGV. NW. 92) hat mir das dienstliche Bedürfnis für die Ausbildung eines Polizeifahrlehrers darzulegen (Voranfrage).

Zur Voranfrage einer Kreispolizeibehörde nimmt der Regierungspräsident, zu der einer Polizeieinrichtung die Direktion der Bereitschaftspolizei (BPD) unter Berücksichtigung eines evtl. regionalen Ausgleichs Stellung.

3 Auswahl der Polizeifahrlehreranwärter

Anlage 1

Erst nach meiner Entscheidung über die Voranfrage ist der auszubildende Polizeivollzugsbeamte durch die Erlaubnisbehörde auszuwählen (Anlage 1) und der BPD für die Teilnahme an der Fahrlehrerausbildung zu melden.

Der Meldung sind die ärztliche Beurteilung des Polizei-(Vertrags-)arztes über die Kraftfahrtauglichkeit (Anlage 5 - Rückseite - zum RdErl. v. 18. 2. 1981 - SMBl. NW. 20524 - „Führen von Polizeikraftfahrzeugen“), die sich auch auf die gesundheitliche Eignung als Fahrlehrer erstrecken muß, und je eine Ablichtung des Führerscheins und des Berechtigungsnachweises nach Nr. 2 des vorgenannten RdErl. sowie die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) beizufügen.

Der Polizeivollzugsbeamte muß:

- a) geistig und körperlich geeignet, mindestens 23, jedoch nicht mehr als 35 Jahre alt sein und die I. Fachprüfung abgelegt haben,
- b) persönlich zuverlässig sein,
- c) die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzen und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Dienstkraftfahrzeuge der Polizei geführt haben.

4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum Polizeifahrlehrer und die daran anschließende Prüfung werden von einer Fahrlehrerausbildungsstätte der Polizeien des Bundes oder eines Landes durchgeführt. Die Meldung an die Ausbildungsstätte erfolgt durch die BPD. Diese teilt der Erlaubnisbehörde baldmöglichst den Beginn der Ausbildung und sonstige für die Maßnahme wesentliche Einzelheiten mit.

5 Erteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis, Polizeifahrlehrerschein

Anlage 2

Die BPD unterrichtet die Erlaubnisbehörde über das Ergebnis der Prüfung. Die Polizeifahrlehrerlaubnis ist von der Erlaubnisbehörde zu erteilen, wenn der Polizeivollzugsbeamte die Prüfung bestanden hat. Die Ausbildungsunterlagen (vgl. Nr. 3 Abs. 2) und eine Ablichtung des Polizeifahrlehrerscheins (Anlage 2) sind zur Personalakte zu nehmen.

Der Polizeifahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Geht ein Polizeifahrlehrerschein verloren, wird er beschädigt oder sonst unbrauchbar, so ist von der Erlaubnisbehörde eine neue Ausfertigung zu erteilen. Ein beschädigter oder unbrauchbarer Polizeifahrlehrerschein ist einzuziehen. Ein entsprechender Vermerk ist zur Personalakte zu nehmen.

6 Inhalt und Dauer der Polizeifahrlehrerlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber, im dienstlichen Auftrag Fahrschüler auszubilden, die zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei vorgesehen sind. Ein Auftrag zur Ausbildung anderer Personen darf nur mit meiner Zustimmung erteilt werden.

Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für die Dauer des Dienstverhältnisses. Sie erlischt, wenn der Inhaber aus dem Polizeidienst des Landes ausscheidet.

Die Erlaubnisbehörde hat dem Polizeivollzugsbeamten, der Inhaber einer Polizeifahrlehrerlaubnis ist oder war, auf Antrag die Dauer der Fahrlehrertätigkeit bei der Polizei und den Grund der Beendigung zu bescheinigen.

Bei Versetzung eines Polizeifahrlehrers zu einer anderen Polizeibehörde oder -einrichtung wird diese für ihn Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnis behält ihre Gültigkeit.

7 Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Polizeifahrlehrerlaubnis

Für die Rücknahme und den Widerruf sowie für das Ruhen und Erlöschen der Erlaubnis finden die §§ 7, 8 und 30 Abs. 4 FahrIG Anwendung. Der Polizeifahrlehrerschein ist unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

8 Wiedererteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis

Die Polizeifahrlehrerlaubnis darf wiedererteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 3 vorliegen. Dabei ist abweichend von Nr. 3 Abs. 3 Buchstabe a keine Höchstaltersgrenze zugrunde zu legen.

Im Falle einer Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Führens eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß ist die Wiedererteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis nur mit meiner Zustimmung zulässig.

Polizeivollzugsbeamten, die vor ihrer Übernahme in den Polizeidienst des Landes Nordrhein-Westfalen eine Prüfung als Fahrlehrer bestanden haben, kann, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, die Polizeifahrlehrerlaubnis ohne erneute Prüfung erteilt werden.

9 Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Die Erlaubnisbehörde unterrichtet das KBA von der Erteilung, der Rücknahme, dem Widerruf, dem Ruhen, dem Erlöschen und der Wiedererteilung einer Polizeifahrlehrerlaubnis unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtstages, Geburts- und Wohnortes des Polizeivollzugsbeamten.

10 Einzelausbildungserlaubnis

Eine Einzelausbildungserlaubnis nach § 31 FahrIG wird nicht erteilt.

11 Ausnahmeerteilung

Ausnahmen von den in § 34 FahrIG näher bezeichneten Vorschriften und von den Bestimmungen dieses RdErl. können von mir zugelassen werden. Ausnahmeanträge sind zu begründen.

12 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke „Polizeifahrlehrerschein“ (Anlage 2) werden von der BPD beschafft und verwaltet.

13 Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 5. 4. 1971 (SMBl. NW. 9212) „Durchführung des Fahrlehrergesetzes im Dienstbereich der Polizei“ wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Anlage 1
(Muster - ggf. auch als Vorlage für Einzelschreiben)

....., den 19
(Dienststelle)

**Vorschlag
für die Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer**

Herr
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in Kreis

Beamter der
(Dienststelle)

wird zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für Polizeifahrlehrer vorgeschlagen.

Der Beamte besitzt die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor und hat innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre Dienstkraftfahrzeuge der Polizei geführt.

Der Beamte erscheint für die Ausbildung zum Polizeifahrlehrer geeignet.

.....
(Dienststellenleiter)

Erklärung des Vorgeschlagenen:

Ich bin mit meiner Ausbildung zum Polizeifahrlehrer einverstanden und verpflichte mich hiermit, im Falle eines Ausscheidens auf eigenen Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb der Polizeifahrlehrerlaubnis dem Land Nordrhein-Westfalen die durch meine Ausbildung zum Polizeifahrlehrer entstandenen Kosten zu erstatten.

....., den 19
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

U. g. R.
an S III b

mit der Bitte um Stellungnahme und anschließende Weitergabe an den Polizei-(Vertrags-)arzt übersandt.

.....
(Dienststellenleiter)

- S III b -

....., den 19

Stellungnahme:

Die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister ist beigelegt.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

U.

an den

Polizei-(Vertrags-)arzt

mit der Bitte übersandt, den Beamten auf seine Eignung als Polizeifahrlehrer zu untersuchen.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

U.

....., den 19

an

(Dienststelle)

Betr.: Ärztliche Untersuchung zur Erlangung einer Fahrlehrerlaubnis

Der

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

ist heute auf seine Eignung als Polizeifahrlehrer ärztlich untersucht worden. Er ist körperlich als Fahrlehrer - nicht - geeignet. Eine entsprechende Bescheinigung ist beigelegt.

.....
Polizei-(Vertrags-)arzt

U.

....., den 19

dem Herrn

(Leiter der Polizeibehörde/-einrichtung)

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

.....
(Dienststellenleiter)

Anlage 2

(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)

Polizeifahrlehrerschein

Herr
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor der
Klasse

....., den 19

(Siegel
der Erlaubnisbehörde).....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, im dienstlichen Auftrag Fahrschüler auszubilden.

Der Polizeifahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Der Polizeifahrlehrerschein ist unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn die Polizeifahrlehrerlaubnis ruht, erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

Weitere Eintragungen:

(Unterschrift des Erlaubnisinhabers)

II.

Innenminister

**Herstellung und Fortführung
der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte)
in Nordrhein-Westfalen
(BodKartErl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1982 -
III C 3 - 5040

Die mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 10. 1969 (SMBI. NW. 71341) herausgegebenen Vorschriften wurden zur Anpassung an die für die Bearbeitung der Deutschen Grundkarte 1:5000 geltenden Bestimmungen (GrundKartErl.) und an die im Verfahren bei der Herstellung der Bodenkarte zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen neu gefaßt. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage unter dem Titel

Die Herstellung und Fortführung der Deutschen
Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in Nordrhein-
Westfalen (BodKartErl.)

als Sonderdruck herausgegeben und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, vertrieben.

Der Verkaufspreis des Sonderdrucks beträgt 5,- DM. Die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten Exemplare des BodKartErl. für den dienstlichen Gebrauch in beschränkter Stückzahl kostenfrei.

- MBl. NW. 1982 S. 1532.

**Landschaftsverband Rheinland
Vertretungsbefugnisse
für die Rheinischen Landeskliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18. 8. 1982

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) - vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 641) i. V. mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken vom 30. Januar 1978 (SGV. NW. 2022) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Essen, Köln, Mönchengladbach, Marienheide und die Rheinische Landeslinik für Orthopädie Viersen veröffentlicht:

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheiten der Rheinischen Landeskliniken gemeinschaftlich vertreten durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung. Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung sind:

Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau:

Leitender Arzt

Dr. Guido Graffelder

Leitende Pflegekraft

Leo Killemanns

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes
Ludwig van Hammel

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Wolfgang Rensing

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft

Heinz Meurs

Kommissarischer Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Eduard Satter

Rheinische Landeslinik Düren

Leitender Arzt

Dr. Helmut Koester

Leitende Pflegekraft

Wilhelmine Blumenthal

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Hans-Dieter Guthof

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Franz-Josef Janssen

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Günter Pütz

Rheinische Landeslinik Düsseldorf

Leitender Arzt

Prof. Dr. Kurt Heinrich

Leitende Pflegekraft

Karl-Heinz Hilgers

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Dietmar Mai

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Wilhelm Hadamik

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft

Hans-Georg Gehrman

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Karl-Heinz Meyer

Rheinische Landeslinik Langenfeld

Leitender Arzt

Dr. Matthias Leipert

Leitende Pflegekraft

Rudolf Styrnal

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Josef Lorenz

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Wolfgang Andreas Harder

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft

Isolde Schmid-Steden

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Peter Horsch

Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen

Leitender Arzt

Prof. Dr. Max-Paul Engelmeier

Leitende Pflegekraft

Ursula Bergander

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Günter Feld

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Prof. Dr. Christian Eggers

Stellvertreterin der Leitenden Pflegekraft

Gabriele Hermans-Wehland

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Karl-Heinz Karbach

Rheinische Landeslinik Köln

Leitender Arzt

Prof. Dr. Manfred Bergener

Leitende Pflegekraft

Manfred Dellmann

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Arnold Claßen

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Klaus Herzmann

Stellvertreterin der Leitenden Pflegekraft

Hildegard Dahmen

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Joachim Finklenburg

Rheinische Landeslinik Mönchengladbach

Leitender Arzt

Dr. Alexander Veltin

Leitende Pflegekraft

Franz van Lier

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Hubert Weitz

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Elmar Spancken

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Karl Dehlen

Rheinische Landeslinik Marienheide

Leitender Arzt

Dr. Hartmut Siede

Leitende Pflegekraft

Alfons Marx

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Helmut Möller

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreterin der Leitenden Pflegekraft

Irmgard Mürmann

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Hans-Gerd Kirsch

Rheinische Landeslinik für Orthopädie Viersen

Leitender Arzt

Dr. Klaus Bremm

Leitende Pflegekraft

Sr. Antona Josefa Eikel

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Rudolf Neeten

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Johannes Schumacher

Stellvertreterin der Leitenden Pflegekraft

Sr. Monika v. Kreuz Vieth

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Rolf Frömmel

Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband verpflichten.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemKHBO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken müssen durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnet sein.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen:

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Mietverträge über Einrichtungsgegenstände für Klinikzwecke, soweit der monatlich zu entrichtende Mietzins 500,- DM übersteigt,
- Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme 500 000,- DM übersteigt,
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird,
- Darlehensaufnahmen,
- Institutsverträge zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Kliniken, soweit ihr Wert 100 000,- DM jährlich übersteigt oder der Institutsvertrag nicht ohne Angabe von Gründen kündbar ist und einen Wert von 20 000,- DM jährlich hat.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

Formfreie Verpflichtungsermächtigungen

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungsermächtigungen sind unterzeichnungsberechtigt:

Rhein. Landeslinik Bedburg-Hau

ohne Einschränkung

Herr von Hammel

bis zu 50 000,- DM

Herr Satter

bis zu 20 000,- DM

Herr Pieper

Rhein. Landeslinik Düren

ohne Einschränkung

Herr Guthof

bis zu 50 000,- DM

Herr Pütz

bei Abwesenheit von Herrn Guthof ohne Einschränkung

bis zu 50 000,- DM

Herr Boerger

bei Abwesenheit von Herrn Guthof und Herrn Pütz ohne Einschränkung

bis zu 500,- DM

Herr Schäfer

Rhein. Landesklinik Düsseldorf

bis zu 50 000,- DM für den Bereich der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung	Herr Hüssen
bis zu 10 000,- DM für den Bereich der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung	Herr Fleskes
bis zu 50 000,- DM für den Bereich Arbeits- und Beschäftigungstherapie	Herr Huhn
bis zu 5 000,- DM für den Bereich der Technischen Abteilung	Herr Arndt

Rhein. Landesklinik Langenfeld

ohne Einschränkung	Herr Lorenz
bis zu 20 000,- DM	Herr Horsch
bis zu 10 000,- DM	Herr Rose
bis zu 5 000,- DM	Herr Wadenpohl
bis zu 5 000,- DM	Herr Sabitzki
bis zu 2 000,- DM	Herr Höhmann

in Apothekenangelegenheiten:

ohne Einschränkung	Herr Lorenz und Herr Dr. Küspert gemeinsam
--------------------	--

bis zu 10 000,- DM	Herr Dr. Küspert
--------------------	------------------

In Abwesenheit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes unterzeichnet sein Vertreter.

Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen

bis zu 100 000,- DM	Herr Feld
bis zu 50 000,- DM	Herr Karbach
bis zu 5 000,- DM	Herr Rogulla
bis zu 2 000,- DM	Herr Petersen

In Abwesenheit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes unterzeichnen bis zu einem Geschäftswert von 100 000,- DM Herr Karl-Heinz Karbach, für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und seines Stellvertreters bis zu einem Geschäftswert von 100 000,- DM Herr Bodo Rogulla.

Rhein. Landesklinik Köln

bis zu 3 000,- DM	Herr Brodesser
bis zu 1 500,- DM	Herr Stucke

Rhein. Landesklinik Mönchengladbach

ohne Einschränkung	Herr Weitz
bis zu 10 000,- DM	Herr Dehlen
bis zu 5 000,- DM	Herr Wöltinger
bis zu 500,- DM	Herr Portz

Rhein. Landesklinik Marienheide

bis zu 100 000,- DM	Herr Möller
bis zu 5 000,- DM	Herr Kirsch
bis zu 5 000,- DM	Herr Gerke
bei Arzneimittelleinkauf bis zu einem Geschäftswert von 100 000,- DM	Herr Dr. Siede

Köln, den 18. August 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 25. 8. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 21. Juni 1982	306
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 7. 7. 1982	314
Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 26. Mai 1982	314
Fürsorge für Schwerbehinderte; hier: Einstellung von Schwerbehinderten in den Landesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 7. 1982	321
Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1982	321
Aufgaben der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1982	322
Geschäftsordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1982	323
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1982/83; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1982	326
Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1982	326
Vorsorgeuntersuchungen für Schüler des Schwerpunktbereiches Sport. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 6. 1982	329
Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 5. 7. 1982	329
Berufsschule; hier: Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1983. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1982	331
Berufsausbildung in der Hauswirtschaft; hier: Verfahren der Verleihung des Meistertitels in der Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1982	331
Erwerb der Fachoberschulreife; hier: Schüler der Pflegevorschule – freie Bildungseinrichtung –. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1982	331
Berufsfachschule; hier: Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1982	333
Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf von Anwärtern im Vorbereitungsdienst für ein schulfachbezogenes Lehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1982	333
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligen Schülersportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1982	333

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Vorl. VV HNtV –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 7. 1982	335
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 7. 1982	353
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 7. 1982	360
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 7. 1982	368
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1982	375
Erste Änderung der Satzung des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk/Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 7. 1982	382
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Fachhochschule Bochum v. 3. 6. 1982	383

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	384
Stellenausschreibungen der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	385
Studienseminar für Berufsschullehrer im technischen Bereich	386
Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e. V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	386
Ausstellung des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster	387
Deutsche Jugendherbergen im Test	387
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	388
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Juli bis 12. August 1982	389
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Juli bis 6. August 1982	391

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	395
---	-----

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO § 148 II, § 148 a. — Eine Anordnung, nach der die für den Angeklagten bestimmte Verteidigerpost von der Justizvollzugsanstalt zunächst dem Gericht zur Kontrolle vorzulegen sei, ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn feststeht, daß der korrespondierende Rechtsanwalt Verteidiger des Angeklagten ist und die Post hinreichend als die des Verteidigers gekennzeichnet ist. OLG Düsseldorf vom 4. Juni 1982 — 3 Ws 219/82	199
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	193	4. StPO §§ 304, 305 Satz 1, §§ 395, 158 II. — Gegen den Beschluß des erkennenden Gerichts, durch den die Anschlußklärung des präsumtiven Nebenklägers zurückgewiesen worden ist, ist Beschwerde zulässig. — Der für den Anschluß eines Nebenklägers erforderliche Strafantrag kann in dem von einem Polizeibeamten allein unterzeichneten Vermerk enthalten sein, den dieser auf die mündliche Anzeige des Verletzten gefertigt hat. OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1982 — 2 Ws 414/82	200
Bekanntmachungen	193	5. StGB § 123 II, § 77 b; StPO § 158 II. — Setzt jemand den von Hausbesetzern geschaffenen rechtswidrigen Zustand durch seinen Einzug in das fremde Besitztum gemeinsam mit ihnen fort, so erstreckt sich der vom Berechtigten vor Einzug gegen Unbekannt gestellte Strafantrag auch gegen diese Person. OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1982 — 2 Ss 258/82 — 179/82 II	201
Ausschreibungen	194	6. StGB § 123. — Auch ein zum Abriss freigegebenes, leerstehendes früheres Wohnhaus ist befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 StGB. LG Mönchengladbach vom 18. Mai 1982 — 12 Qs 129/82 (4)	202
Gesetzgebungsübersicht	194		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. OWiG § 69. — Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bis zu welchem Zeitpunkt, kann der Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde wirksam zurückgenommen werden? OLG Düsseldorf vom 24. Mai 1982 — 5 Ss (OWi) 146/82	197		
2. StGB § 353 b I Satz 1. — Wann sind wichtige öffentliche Interessen im Sinne der Vorschrift des § 353 b I Satz 1 StGB gefährdet? OLG Düsseldorf vom 26. Mai 1982 — 5 Ss 225/82 — 181/82 I	197		

— MBl. NW. 1982 S. 1536.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X